

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund
– Planfeststellungsbehörde –

vom 15.01.2020

Die Otto Dörner Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG hat beim Bergamt Stralsund einen Antrag auf 2. Planänderung des planfestgestellten Vorhabens Kiessandabbau im Tagebau Schependorf 1 gestellt. Die beantragte 2. Planänderung beinhaltet Änderung der Grenzen des planfestgestellten Tagebaues (Flächenherausnahme und Flächenerweiterung des Rahmenbetriebsplans), die Errichtung und der Betrieb einer Fremdbodeneinbaustelle, die Ausweisung einer Fläche für eine zukünftige gewerbliche Folgenutzung sowie eine Anpassung der Wiedernutzbarmachung.

Das Bergamt Stralsund als zuständige Planfeststellungsbehörde hat die dargestellten Änderungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F.d.B. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG im Hinblick darauf, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, unterzogen. Dabei wurden insbesondere die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG abgeprüft.

Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von der geplanten 2. Änderung im Einzelnen und kumulierend jeweils keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. **Daher besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die 2. Änderung des Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Schependorf 1 nicht.**

Wesentlich für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Erweiterung des Tagebaus um 0,39 ha im Bereich eines mittelwertigen Biotops und den Einbau von unbelasteten Fremdböden zu erwarten sind. Der Einbau der Fremdböden erfolgt ausschließlich in der bereits bergbaulich genutzten Fläche. Die Fremdbodeneinlagerung wird im Rahmen der Wiedernutzbarmachung mit 1 m tagebaueigenem Sediment bedeckt und als wertvolle Sukzessionsfläche hergerichtet. Internationale und nationale Naturschutzgebiete sowie ein Wasserschutzgebiet werden in ihren Schutzziele von dem Änderungsvorhaben nicht beeinträchtigt. Artenschutzrechtliche Konflikte sind ebenfalls nicht zu erwarten. Durch die 2. Planänderung kommt es durch die Herausnahme von zwei Flächen aus dem Rahmenbetriebsplan und der Erweiterung um eine Fläche von 0,39 ha insgesamt zu einer Verringerung der Abbaufäche von 0,3 ha.

Die Art und das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden als nicht erheblich betrachtet.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig bzw. zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben).

Hinweis: Die Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen und der Prüfbericht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes i.d.F.d.B. vom 27.10.2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Art. 2 Ab. 17 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), beim Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, zugänglich.